



Vorlage Erstellt durch: Amt 50 - Sozialamt	Drucksachen-Nr: V/2021/182 Status: öffentlich				
Zielvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenrath und dem Forum für Menschen mit Behinderung; Ergänzung/Neufassung der Zielvereinbarung vom 13.05.2009					
Beratungsfolge:					
TOP: _____					
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
27.04.2021	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung				
29.04.2021	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Arbeit und Soziales - die als Anlage beigefügte Zielvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenrath und dem Forum für Menschen mit Behinderung abzuschließen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2009 wurde eine Zielvereinbarung zwischen dem Forum für Menschen mit Behinderung (Forum) – damals Behindertenforum Herzogenrath – abgeschlossen. Die endgültige Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2009. Die Vereinbarung wurde am 13.05.2009 durch die damalige Sprecherin des Forums, Frau Anne Fink, und Bürgermeister von den Driesch unterzeichnet. Der Gesamtvorgang zu Drucksachen-Nr. V/2009/107 ist als Anlage 2 zur Information beigefügt.

Das Forum strebt nunmehr eine Neufassung der damaligen Zielvereinbarung an (Anlage 1). Im Vergleich zu der damaligen Fassung sollen aktuell Regelungen in eine Zielvereinbarung

aufgenommen werden, die teilweise bereits jetzt praktiziert werden bzw. die geltendes Recht sind oder die bereits durch Beschlüsse des Rates oder der Ausschüsse auf den Weg gebracht wurden. Beispielfhaft werden folgende wesentlichen Ergänzungen gewünscht:

- Einrichtung einer kostenfreien Beratung für Menschen mit Behinderung (Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Integration, Demographie und Quartiersentwicklung vom 16.02.2021).
- Verpflichtung, 15.000 Euro nach Priorisierung durch das Forum für Baumaßnahmen für geringfügige Veränderungen und Markierungen für Sehbehinderte vorzusehen.
- Bereitstellung barrierefreier Räumlichkeiten oder Übernahme der Kosten für Sitzungen in angemieteten barrierefreien Räumen des Forums (bereits praktiziert).
- Bereitstellung von Informationsmaterial in einfacher Sprache.
- Gewährung von Einsicht in Unterlagen zu Baumaßnahmen bereits in der Planungsphase.
- Quartalsweise Berichtspflicht der Verwaltung, welche Zielsetzungen bereits konkretisiert wurden bzw. welche Fristen evtl. verlängert werden müssen.

Die durch die Sprecherinnen des Forums eingereichten Entwürfe einer Zielvereinbarung wurde von Seiten der Verwaltung in mehreren „Verhandlungsrunden“ besprochen und im Ergebnis einvernehmlich die beigefügte Neufassung der Zielvereinbarung zur Beschlussfassung vorbereitet.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Bereitstellung finanzieller Mittel unter dem Vorbehalt der jeweiligen Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung stehen.

Rechtliche Grundlagen:

GG, UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesteilhabegesetz



Anlage 1 zu V/2021/182

Die Stadt Herzogenrath, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Benjamin Fadavian, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath,

und

das Forum für Menschen mit Behinderung Herzogenrath, vertreten durch die Sprecherinnen Frau Margrit Rose Heggen und Frau Sabine Früke,

schließen folgende

Zielvereinbarung

Präambel

Das Grundgesetz sieht mit Art. 3 die Gleichberechtigung aller Menschen vor und betont, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Auf das Behindertengleichstellungsgesetz NRW folgte die UN-Behindertenrechtskonvention als zentrales Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ergänzt wird sie durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Um dieses zu ermöglichen hat die Stadt Herzogenrath am 26.9.1995 das Forum für Menschen mit Behinderung ins Leben gerufen, das hilft, die Rechte Behinderter wahrzunehmen und neue Wege aufzuzeigen.

§ 1 – Geltungsbereich

Um die Arbeits-, Lebens-, Freizeit- und Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen in Herzogenrath zu verbessern, verpflichtet sich die Stadt Herzogenrath, die Belange behinderter Menschen im Sinne des BTHG und der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen und die in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 2 – Ziele und Maßnahmen

Die Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Festsetzung der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und das Aufzeigen von Wegen zur Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich damit, alle Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Gebäude barrierefrei in Zugang und Nutzung zu gestalten. Darüber hinaus wird die Stadt Herzogenrath darauf achten, dass barrierefreie Wohnungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ebenso wird die Stadt Herzogenrath Informations-, Kommunikationsmittel barrierefrei gestalten.

Das Forum für Menschen mit Behinderung wird eine für die Ratsuchenden kostenfreie Beratung für Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, im Rathaus von Herzogenrath anbieten. Die Stadt Herzogenrath stellt hierfür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die Stadt Herzogenrath einen Besuchsdienst für Menschen mit Behinderung etablieren. Die Aufgaben dieser Hilfestellung sind vielfältig und reichen von telefonischer und persönlicher Information über die Begleitung zu Ämtern und öffentlichen Einrichtungen bis hin zu Teilhabe-Information und Vermittlung in allen sozial-rechtlichen Bereichen (Information zu SGB I bis XII) sowie der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Städteregion Aachen (Integrationsfachdienst, Renten-, Pflege-, und Wohnberatung, Versorgungsamt, etc.), Hilfestellung bei Anfragen gegenüber Krankenkassen, Renten-/ Rehaberatung, Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, Unterstützung bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises, Vermittlung zur Pflegeberatung und Information zur Pflege, Vermittlung von Hilfen wie Pflegedienst, Betreutes Wohnen, Essen auf Rädern, Tageseinrichtungen für behinderte Menschen etc. sowie Besuchsdienst bei behinderten Menschen aus Herzogenrath, die diese aus der Isolation befreien und zu ehrenamtlicher Tätigkeit ermutigen.

Die Stadt Herzogenrath wird das Forum für Menschen mit Behinderung unterstützen, die bereits vereinbarten Maßnahmen und die folgenden Maßnahmen umsetzen. Dabei werden entsprechende Fristen gewahrt, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, die dort genannten Maßnahmen umzusetzen und die geregelten Fristen einzuhalten, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Insbesondere wird die Stadt Herzogenrath ausreichende Haushaltsmittel für das Forum für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird die Stadt Herzogenrath für geringfügige Veränderungen der Verkehrswege wie Bordsteinabsenkungen, akustische Ampelanlagen und Markierungen für Sehbehinderte



Anlage 1 zu V/2021/182

15.000 Euro/Jahr zur besonderen Verfügung des Forums vorsehen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Bereitstellung finanzieller Mittel unter dem Vorbehalt der jeweiligen Beschlussfassung zur Haushaltssatzung stehen.

§ 3 – Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, um die Ziele dieser Vereinbarung zu erreichen.

(2) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich,

- das Forum für Menschen mit Behinderung über alle anstehenden Baumaßnahmen rechtzeitig vorher zu informieren.
- das Forum für Menschen mit Behinderung bei Umbau- und Neubau-Vorhaben bereits in der Planungsphase einzubeziehen.
- das Forum für Menschen mit Behinderung bereits in der Planungsphase Einsicht in die Unterlagen zu Baumaßnahmen zu gewähren.
- bei länger andauernden Baumaßnahmen dem Forum für Menschen mit Behinderung einen Zwischenbericht über den Baufortschritt zu erteilen.
- den vorgenannten Informations- und Berichtspflichten wird insbesondere durch die Möglichkeit zur Entsendung von Mitgliedern des Forums in die zuständigen Fachausschüsse Rechnung getragen.
- bei Bedarf bei Neubauvorhaben einen Gutachter für Barrierefreiheit einzuschalten.
- dem Forum für Menschen mit Behinderung die Fertigstellung jeder Baumaßnahme anzuzeigen.
- einen Ansprechpartner im Rathaus für das Forum für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.
- im Rahmen verfügbaren Raumkapazitäten barrierefreie Räumlichkeiten für Sitzungen des Forums für Menschen mit Behinderung bereit zu halten oder die Kosten für Sitzungen des Forums für Menschen mit Behinderung in barrierefreien Räumen zu übernehmen – sofern für die Kostentragung die Eigenmittel des Forums nicht ausreichen.
- Informationsmaterial in leichter Sprache für die Beratung Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen bereit zu halten.
- im Bedarfsfall einen Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen und behinderten Menschen Hilfe anzubieten.
- das unter Berücksichtigung des im ASIDQ vom 16.02.2021 beratenen Konzeptes die nicht anderweitig gedeckten Personalkosten für einen Besuchs-

dienst aus Mitteln der Stadt übernommen werden, solange eine Projektförderung durch den LVR erfolgt. Das Forum für Menschen mit Behinderung wird der Stadt Herzogenrath alle für den Besuchsdienst bereits beschafften Ausstattungsgegenstände wie Laptop inklusive Software, Drucker und Smartphone zur Verfügung stellen. Im Gegenzug übernimmt die Stadt alle weiteren anfallenden Sachkosten für den neu einzurichtenden Besuchsdienst.

(3) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich ferner, zu den vom Forum konkret benannten Sachverhalten quartalsweise dem Forum für Menschen mit Behinderung zu berichten, welche Zielsetzungen bereits konkretisiert wurden bzw. welche Fristen evtl. verlängert werden müssen.

(4) Das Forum für Menschen mit Behinderung

- ist wie bisher berechtigt, sich während der Baumaßnahmen über den jeweiligen Baufortschritt zu informieren.
- kann einen Gutachter für Barrierefreiheit auf eigene Kosten hinzuziehen. Die Stadt stellt dafür die Planungsunterlagen bereit.
- verpflichtet sich, eine evtl. von der Stadt Herzogenrath geforderte Stellungnahme zu Baumaßnahmen zeitnah abzugeben.

§ 4 – Nichterfüllung

(1) Kann die Stadt Herzogenrath einzelne Fristen nicht einhalten oder stehen besondere gesetzliche Vorschriften dem entgegen, nehmen die Vertragsparteien vor Ablauf der Frist entsprechende Gespräche auf mit dem Ziel einer Fristverlängerung bzw. einer Nachbesserung.

(2) Kann eine Nachbesserung innerhalb einer vereinbarten Frist nicht erfüllt werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, über Änderungen dieser Maßnahme zu verhandeln.

(3) Ist die Einhaltung einer Verpflichtung unmöglich, ist das Forum für Menschen mit Behinderung unverzüglich zu informieren; dabei sind die Gründe für die Unmöglichkeit darzulegen. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, über Änderungen dieser Vereinbarung neu zu verhandeln.

§ 5 – Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zielvereinbarung wirksam. In diesem Falle



Anlage 1 zu V/2021/182

verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Zielvereinbarung tritt unverzüglich nach Unterzeichnung in Kraft.
Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden; die Gründe für die Kündigung sind anzugeben.

Herzogenrath, den .2021

Für die Stadt Herzogenrath: Für das Forum für Menschen mit Behinderung:

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Sabine Früke
Sprecherin

Magrit Rose Heggen
Sprecherin



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/107	
Erstellt durch: Fachbereich 1 Bürgerdienste		Status: öffentlich	
Zielvereinbarung Barrierefreiheit			
Beratungsfolge:		TOP: 15	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
31.03.2009	Ausschuss für Arbeit und Soziales		
28.04.2009	Rat der Stadt Herzogenrath		
		Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales nimmt die beigelegte Zielvereinbarung nebst Anlage nach dem BGG NRW zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Stadtrat, diese Zielvereinbarung mit Anlage zu beschließen.

Sachverhalt:

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sollen zur Herstellung von Barrierefreiheit Zielvereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Aus diesem Grunde wurde von der Verwaltung die beiliegende Zielvereinbarung nebst Anlage entworfen.

Die Teilnehmer/-innen des Behindertenforums haben nach eingehender Beratung in der Sitzung vom 11.02.2009 dem Abschluss dieser Zielvereinbarung mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sollen zur Herstellung von Barrierefreiheit Zielvereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Aus diesem Grunde schliessen

die Stadt Herzogenrath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph von den Driesch, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath,

und

das Behindertenforum Herzogenrath, vertreten durch die Sprecherin des Behindertenforums, Frau Anne Fink,

folgende

Zielvereinbarung

§ 1 – Geltungsbereich

Um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Herzogenrath zu verbessern, verpflichtet sich die Stadt Herzogenrath, die Belange behinderter Menschen im Sinne von § 4 BGG NRW zu berücksichtigen und die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, auch soweit EU-Recht dem nationalen Recht vorgeht, dieses Recht zu berücksichtigen.

§ 2 – Ziele und Maßnahmen

Ziel dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Mindestbedingungen, um allen Menschen in Herzogenrath den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung von städtischen öffentlichen Gebäuden, Straßen und Plätzen gleichermaßen zu ermöglichen.

Die in der Anlage genannten Ziele und Maßnahmen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, die dort genannten Maßnahmen umzusetzen und die geregelten Fristen einzuhalten, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Rat der Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, um die Ziele dieser Vereinbarung zu erreichen.
- (2) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich,
 - das Behindertenforum über alle anstehenden Baumaßnahmen rechtzeitig vorher zu informieren
 - bei länger andauernden Baumaßnahmen dem Behindertenforum Zwischenbericht über den Baufortschritt zu erteilen
 - dem Behindertenforum die Fertigstellung jeder Baumaßnahme anzuzeigen.

- (3) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich ferner, einmal jährlich dem Behindertenforum zu berichten, welche Zielsetzungen bereits konkretisiert wurden bzw. welche Fristen evtl. verlängert werden müssen.
- (4) Das Behindertenforum
 - ist berechtigt, sich während Baumaßnahmen über den jeweiligen Baufortschritt zu informieren
 - verpflichtet sich, eine evtl. von der Stadt Herzogenrath geforderte Stellungnahme zu Baumaßnahmen zeitnah abzugeben.

§ 4 – Nichterfüllung

- (1) Kann die Stadt Herzogenrath einzelne Fristen nicht einhalten oder stehen besondere gesetzliche Vorschriften dem entgegen, nehmen die Vertragsparteien vor Ablauf der Frist entsprechende Gespräche auf mit dem Ziel einer Fristverlängerung bzw. einer Nachbesserung.
- (2) Kann eine Nachbesserung innerhalb einer vereinbarten Frist nicht erfüllt werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, über Änderungen dieser Maßnahme zu verhandeln.
- (3) Ist die Einhaltung einer Verpflichtung unmöglich, ist das Behindertenforum unverzüglich zu informieren; dabei sind die Gründe für die Unmöglichkeit darzulegen. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, über Änderungen dieser Vereinbarung neu zu verhandeln.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zielvereinbarung wirksam. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, über die unwirksame Bestimmung eine neue Regelung zu treffen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Zielvereinbarung tritt am _____ in Kraft.
 Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden; die Gründe für die Kündigung sind anzugeben.

Herzogenrath, den

Für die Stadt Herzogenrath:

Für das Behindertenforum:

.....
 (Christoph von den Driesch)
 Bürgermeister

.....
 (Anne Fink)
 Sprecherin des Behindertenforums

Anlage zur Zielvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenrath und dem Behindertenforum Herzogenrath vom

Lfd. Nr.	Gegenstand	Ziel	Art der Behinderung	Zuständiger Bereich	Frist
1	Städtische öffentliche Gebäude	Bei Errichtung neuer Gebäude ist die barrierefreie Zugänglichkeit und die barrierefreie Nutzung sicherzustellen; dazu gehört: - stufenloser, für alle Behinderungsarten selbständig nutzbarer Gebäudehaupteingang - akustische, visuelle und taktile Aufzuginformationen und Informationen zur selbständigen Erreichbarkeit aller Räume - behindertengerechter Aufzug entsprechender Größe, der auch für Elektro-Rollstuhlfahrer nutzbar ist - visuelle und taktile Handlaufinformationen an Treppenaufgängen - kontrastreiche Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Stufe - behindertengerechte selbständige Erreichbarkeit aller Räume - ausreichend breite Flure ohne Hindernisse - ausreichende Anzahl barrierefreier behindertengerechter Toiletten	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und/oder ggf. weitere beteiligte/zuständige Fachbereiche	
2	Städtische öffentliche Gebäude	Bei umfangreichen baulichen Veränderungen (keine Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten) eigener Gebäude ist die Barrierefreiheit mit den unter 1 genannten Standards herzustellen. Umfangreiche Veränderungen sind solche, bei denen die Kosten mind. 70 % des aktuellen Wiederherstellungswertes ausmachen. Die Vertragsparteien stimmen frühzeitig ein entsprechendes Konzept ab.	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und/oder ggf. weitere beteiligte/zuständige Fachbereiche	

3	Städtische öffentliche Gebäude	Bei größeren Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten von eigenen Gebäuden ermitteln die Vertragsparteien frühzeitig, ob Teile der unter Ziffer 1 gemachten Ausführungen umzusetzen sind, um zumindest eine teilweise Barrierefreiheit zu erreichen.	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und/oder ggf. weitere beteiligte/zuständige Fachbereiche	
4	Städtische öffentliche Gebäude	Wartung, Pflege und Instandhaltung der behindertengerechten Einrichtungen.		Dezernat III und/oder ggf. weitere beteiligte/zuständige Fachbereiche	
5	Neu zu errichtende private Gebäude	Bei Bauanträgen werden Bauherren von gewerblich zu nutzenden Räumen und von Mehrfamilienhäusern auf die Umsetzung der BauO NRW über die Barrierefreiheit hingewiesen	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Fachbereich 3	
6	Bestehende private Gebäude	Bei Anfragen zu baulichen Veränderungen privater Wohnungen in Eigenheimen oder Mehrfamilienhäusern werden Bauherren/Eigentümer auf die Einhaltung der größtmöglichen Barrierefreiheit hingewiesen. Eigentümer/Bauherren werden auf die zusätzliche Förderung durch das Land NRW bei Einhaltung der Barrierefreiheit nach DIN 18025 nach den „Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand“ hingewiesen.	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Fachbereich 3 Wohnbauförderung	
7	Öffentliche Straßen und Wege	Beim Bau neuer öffentlicher Straßen und Wege sind folgende Standards einzuhalten, um die selbstständige Nutzung aller Menschen mit Behinderung zu ermöglichen:	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und Fachbereich 1	

		- Bürgersteige/Gehwege in ausreichender Breite (auch für Rollator und Elektro-Rollstühle) und geringer seitlicher Neigung - an Überquerungsstellen einschl. Verkehrsinseln sind die Bordsteine – bis auf eine Restkante von 25 – 30 mm für Blinde – abzusenken und mit taktilen Leiteinrichtungen (T-Pflasterung und 2 Reihen Noppensteine) zu versehen - stadteigene Ampelanlagen sind mit akustischen und taktilen, sich dynamisch dem Straßenlärm anpassenden, Leiteinrichtungen zu versehen - ausreichend Behindertenparkplätze anzulegen und zu kennzeichnen			
8	Öffentliche Straßen und Wege	Bei Erneuerung von öffentlichen städtischen Straßen und Wegen soll eine Barrierefreiheit mit den unter Ziffer 7 genannten Standards hergestellt werden, wenn die örtlichen Bedingungen und die technischen Möglichkeiten nach dem neuesten Standard gegeben sind	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und Fachbereich 1	
9	Straßen und Wege	Bei anderen Straßenbaulasträgern soll darauf hingewirkt werden, dass die unter Ziffer 7 aufgezählten Standards beim Bau neuer Straßen eingehalten bzw. geschaffen werden, wenn die örtlichen Bedingungen und die technischen Möglichkeiten nach dem neuesten Standard gegeben sind	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und Fachbereich 1	
10	Öffentliche Straßen und Wege	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung und des Präsenzdienstes soll regelmäßig kontrolliert werden, - ob Behindertenparkplätze unberechtigt genutzt werden - ob Bürgersteige/Gehwege und insbesondere Überquerungsstellen frei von Barrieren und Hindernissen sind (z. B. parkende Autos, Mülltonnen, Fahrräder etc.)	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Ordnungsamt	

11	ÖPNV	Bei der Errichtung von Haltestellen des ÖPNV sind nachfolgende Standards einzuhalten, soweit die örtlichen Bedingungen dies zulassen: - Wartehäuschen an Ein-/Ausstiegstellen mit ausreichendem Regenschutz und Beleuchtung - soweit möglich, Sitzmöglichkeit innerhalb der Wartehäuschen - akustische und taktile Leiteinrichtungen - hohe Bordsteinkanten mit taktilen Leiteinrichtungen - behindertengerechte Quermöglichkeit von Straßen in unmittelbarer Nähe der Haltestellen	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Dezernat III und Fachbereich 1	
12	ÖPNV	Bei Linienbetreibern soll darauf hingewirkt werden, dass Fahrpläne mit großer Schrift übersichtlich und beleuchtet in einer Höhe von 100 cm hindernisfrei anzubringen sind	Mobilitäts- und/oder Sehbehinderung	Dezernat III und Fachbereich 1	
13	Öffentliche Veranstaltungen	Bei Ankündigungen (z. B. Plakate, Handzettel, Pressemitteilungen) von öffentlichen Veranstaltungen ist auf die barrierefreie Erreichbarkeit des Veranstaltungsraumes hinzuweisen	Mobilitäts- und/oder Sehbehinderung	alle Fachbereiche	
14	Verwaltung	Broschüren und andere Veröffentlichungen werden barrierefrei gestaltet, sofern dies nach dem Inhalt und dem Adressatenkreis möglich ist	Sehbehinderung	Fachbereich 5	
15	Verwaltung	Bei der Neugestaltung von Schreiben, Bescheiden, Vordrucken und anderen Dokumenten werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt, sofern dies nach dem Inhalt und dem Adressatenkreis möglich ist	Sehbehinderung	alle Fachbereiche	

16	Verwaltung	Bereits bestehende Schreiben, Bescheide, Vordrucke und andere Dokumente werden entsprechend Ziffer 14 geändert	Sehbehinderung	alle Fachbereiche	
17	Verwaltung	Die Internetseiten der Stadt werden zeitnah entsprechend der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG NRW gestaltet	Sinnesbehinderung	EDV-Abteilung	
18	Verwaltung	Die gesetzliche Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung von 5 % aller Bediensteten soll eingehalten werden	Mobilitäts- und/oder Sinnesbehinderung	Personalamt	



Beschlussauszug

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 31.03.2009

Zu TOP 14: Zielvereinbarung Barrierefreiheit

Frau Fink dankt Frau Offermanns für ihre aktive Mithilfe die Vereinbarung so schnell auf den Weg zu bringen.

Ziel sei es u.a., Barrieren im Kopf abzubauen. Im Sinne des demographischen Wandels sei die Vereinbarung nicht zuletzt auch für Ältere und Familien mit Kinderwagen von Vorteil.

Die Betroffenen legten große Hoffnung darauf, dass die Vereinbarung geschlossen und zukünftig umgesetzt werde.

Es folgt eine kurze Diskussion zum Thema Befangenheit mit dem Ergebnis, dass Frau Fink in ihrer Funktion als Sprecherin des Behinderten Forums nicht befangen ist.

Frau Schoenen merkt an, dass sie schon lange für das Behinderten Forum arbeite. Sie sehe den Abschluss dieser Vereinbarung als einen wichtigen Schritt an. Auch ihr Dank gelte der Unterstützung von Frau Offermanns.

Herr Prast richtet seinen Dank ebenfalls an Frau Offermanns und möchte jedoch folgende Anregung an die Verwaltung zu Protokoll geben:

1. Zukünftig solle bei Vergabe von Landeszuschüssen darauf hingewiesen werden, dass bei diesen Bauvorhaben barrierefrei gebaut wird.
2. Für Veranstaltungen sollen möglichst barrierefreie Veranstaltungsräume angemietet werden.
3. In Gremien, in denen die Stadt vertreten ist, soll sie sich für eine analoge Umsetzung der Zielvereinbarung und der Punkte 1. und 2. einsetzen.

Laut Herrn Aretz sieht der städtische Haushalt 40.000,-- € für entsprechende Maßnahmen vor. Er bitte dafür Sorge zu tragen, dass diese auch in den kommenden Jahren veranschlagt werden, aber auch dafür, dass diese jährlich verausgabt und nicht angespart werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, so dass der **Beschluss:**

„Der Ausschuss für Arbeit und Soziales nimmt die beigefügte Zielvereinbarung nebst Anlage nach dem BGG NRW zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Stadtrat, diese Zielvereinbarung mit Anlage zu beschließen.“
einstimmig gefasst wird.



Beschlussauszug

**Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzogenrath vom
28.04.2009**

Zu TOP 6: **Zielvereinbarung Barrierefreiheit**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Zielvereinbarung nebst Anlage nach dem BGG NRW.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	42
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sollen zur Herstellung von Barrierefreiheit Zielvereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Aus diesem Grunde schliessen

die Stadt Herzogenrath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph von den Driesch, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath,

und

das Behindertenforum Herzogenrath, vertreten durch die Sprecherin des Behindertenforums, Frau Anne Fink,

folgende

Zielvereinbarung

§ 1 – Geltungsbereich

Um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Herzogenrath zu verbessern, verpflichtet sich die Stadt Herzogenrath, die Belange behinderter Menschen im Sinne von § 4 BGG NRW zu berücksichtigen und die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, auch soweit EU-Recht dem nationalen Recht vorgeht, dieses Recht zu berücksichtigen.

§ 2 – Ziele und Maßnahmen

Ziel dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Mindestbedingungen, um allen Menschen in Herzogenrath den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung von städtischen öffentlichen Gebäuden, Straßen und Plätzen gleichermaßen zu ermöglichen.

Die in der Anlage genannten Ziele und Maßnahmen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, die dort genannten Maßnahmen umzusetzen und die geregelten Fristen einzuhalten, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Rat der Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, um die Ziele dieser Vereinbarung zu erreichen.

(2) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich,

- das Behindertenforum über alle anstehenden Baumaßnahmen rechtzeitig vorher zu informieren
- bei länger andauernden Baumaßnahmen dem Behindertenforum Zwischenbericht über den Baufortschritt zu erteilen
- dem Behindertenforum die Fertigstellung jeder Baumaßnahme anzuzeigen.

(3) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich ferner, einmal jährlich dem Behindertenforum zu berichten, welche Zielsetzungen bereits konkretisiert wurden bzw. welche Fristen evtl. verlängert werden müssen.

(4) Das Behindertenforum

- ist berechtigt, sich während Baumaßnahmen über den jeweiligen Baufortschritt zu informieren
- verpflichtet sich, eine evtl. von der Stadt Herzogenrath geforderte Stellungnahme zu Baumaßnahmen zeitnah abzugeben.

§ 4 – Nichterfüllung

- (1) Kann die Stadt Herzogenrath einzelne Fristen nicht einhalten oder stehen besondere gesetzliche Vorschriften dem entgegen, nehmen die Vertragsparteien vor Ablauf der Frist entsprechende Gespräche auf mit dem Ziel einer Fristverlängerung bzw. einer Nachbesserung.
- (2) Kann eine Nachbesserung innerhalb einer vereinbarten Frist nicht erfüllt werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, über Änderungen dieser Maßnahme zu verhandeln.
- (3) Ist die Einhaltung einer Verpflichtung unmöglich, ist das Behindertenforum unverzüglich zu informieren; dabei sind die Gründe für die Unmöglichkeit darzulegen. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, über Änderungen dieser Vereinbarung neu zu verhandeln.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zielvereinbarung wirksam. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, über die unwirksame Bestimmung eine neue Regelung zu treffen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Zielvereinbarung tritt am 13.05.2009 in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden; die Gründe für die Kündigung sind anzugeben.

Herzogenrath, den 13.05.2009

Für die Stadt Herzogenrath:
gez. von den Driesch

.....
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Für das Behindertenforum:
gez. Anne Fink

.....
(Anne Fink)
Sprecherin des Behindertenforums